

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 657/08/Mag.RS/AW
Mag. Schindler

Durchwahl
4213

Datum
23.4.2008

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabegesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008 - SRÄG 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich die in der Novelle vorgesehene Erweiterung des Optionenmodells nach dem GSVG auf Personen, die in der Krankenversicherung eine freiwillige Weiterversicherung abgeschlossen haben.

Der Entwurf des SRÄG 2008 sieht u. a. auch Änderungen jener Bestimmungen des ASVG (§§ 351c ff) vor, die den Erstattungskodex betreffen. Gegen diese Änderungen besteht kein grundsätzlicher Einwand. Es werden jedoch folgende Anmerkungen gemacht:

Zu Art 1 Z. 6 (§ 351c ASVG):

Die Wirtschaftskammer Österreich geht davon aus, dass die Streichung einer Arzneispezialität aus dem roten Bereich des Erstattungskodex auf Grund mangelnder Erstattungsfähigkeit innerhalb von 90 Tagen nach Einlangen des Antrags auf Aufnahme der Arzneispezialität in den Erstattungskodex erfolgen muss, da in diesem Fall nur geprüft wird, ob die Kriterien des § 351c Abs. 2 und 4 erfüllt sind, nicht jedoch über den Preis entschieden wird.

Zu Art 1 Z. 12 (§ 351i Abs. 3 ASVG):

Es wird - wie bereits mehrfach geäußert - darauf hingewiesen, dass mit dem vorgeschlagenen § 351i Abs. 3 die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen die Streichung einer Arzneispezialität aus dem roten Bereich des Erstattungskodex von der Begründung der Streichungsentscheidung des Hauptverbandes abhängig gemacht wird:

Begründet der Hauptverband die Streichung mit mangelnder Erstattungsfähigkeit (§ 351c Abs. 2 und 4), kommt der Beschwerde des vertriebsberechtigten Unternehmens gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung zu. In allen anderen Fällen muss der Beschwerde ge-

gen die Streichung einer Arzneispezialität aus dem roten Bereich des Erstattungskodex aufschiebende Wirkung zukommen.

Anmerkung:

Die Stellungnahme wird auf elektronischem Weg dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.